

sicht, dass die uns überlieferte Hs. eine politische Auswahl-sammlung aus dem Johannregister sei, anführen¹, aber auch bei einer richtigeren Fragestellung, welche die Registriertätigkeit unter Johann VIII. und sein erhaltenes Register nur aus diesem selbst heraus, nicht durch Vergleiche von aussen her, zu erforschen unternimmt, sind sie lehrreich genug. Wir verdanken die Ueberlieferung dieser Stücke offenbar demselben Umstand, dem die chronologische Verwirrung der Reisebriefe zuzuschreiben ist. In den ungeordneten Haufen von Konzeptzetteln sind Stücke hineingeraten und nachher hastig mit abgeschrieben worden, die bei regelmässigem Geschäftsgang, wie ihn die übrigen Teile des Registers erkennen lassen, von der Registrierung ausgeschlossen worden wären. Indirekt beweisen sie also, dass tatsächlich eine starke Auswahl — und zwar nach dem Gesichtspunkt politischer Wichtigkeit — unter dem auslaufenden Briefmaterial schon beim Registrieren unter Johann VIII. stattgefunden hat. So erklärt sich die verhältnismässig geringe Zahl der überlieferten Registerbriefe, nur 314 aus vollen sechs Jahren, und der vorwiegend politische Charakter des Registers².

Wir fragen weiter, wie der Registrator mit den zu registrierenden Briefen verfuhr. In anderem Zusammenhang³ wurde bereits auf die sehr verschieden gestalteten Adressen der Registerbriefe hingewiesen und gezeigt, dass diese Verschiedenheit keineswegs ausschliesslich auf Kosten der verschiedenartigen Konzeptvorlagen, die der Registrator abschrieb, zu schieben ist, sondern dass er auch selbständig bei der Kürzung von Adressen vorgegangen ist. Hier bei den Adressen muss man sich mit dieser Tatsache begnügen, denn eine reinliche Scheidung, wo im einzelnen Fall selbständige Kürzung durch den Registrator vorliegt, und wo bereits das Konzept gekürzte Adresse aufwies, ist der Natur der Sache nach unmöglich. Ausschliesslich auf Rechnung des Registrators sind dagegen wohl die verschiedenartigen Kürzungen des Schlusswunsches⁴, da wo er überhaupt in das Register aufgenommen ist, zu stellen.

Dass der Registrator weiter auch an den Texten selbst Kürzung vorgenommen hat, beweist eine Prüfung der Briefanfänge. Weitaus die Mehrzahl der Briefe beginnt zwar ohne jede Einleitung, unter Beziehung auf ein eingegangenes Schreiben, mit einer Danksagung, einer Belobigung, einem Tadel u. s. w., oder kündigt in Mandatform einen Befehl,

1) S. oben S. 102. 2) Vgl. oben S. 105, N. 2. 3) S. oben S. 108 ff. 4) S. oben S. 117, N. 5.